

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 19. Dezember 2011)

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Idstein betreibt im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben eine Stadtbücherei. Sie dient der allgemeinen Information, der beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in der Stadtbücherei bekanntgegeben.

§ 3

Benutzung

Die Ausleihe in der Stadtbücherei ist Minderjährigen und Erwachsenen nur gegen Zahlung einer Jahresgebühr gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres dürfen auf einer Erwachsenenkarte mitlesen. Bei Anmeldung verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung.

Der Besuch der Stadtbücherei und die Nutzung der Bestände vor Ort sind kostenfrei.

Bei der Ausleihe erklärt sich die Nutzerin oder der Nutzer damit einverstanden, dass ihre oder seine Daten elektronisch erfasst und verwaltet werden.

§ 4

Anmeldung

Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses mit Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten. Entsprechende Anmeldeformulare liegen in der Stadtbücherei aus.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jede oder jeder Benutzerin oder Benutzer einen Leseausweis, der nur bei einer Familienkarte übertragbar auf andere Familienmitglieder ist. Der Verlust des Leseausweises, Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

Mit der Unterschrift auf diesem Ausweis wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei anerkannt.

§ 5

Ausleihe und Rückgabe der Medien

Zu jeder Ausleihe ist der Leseausweis vorzulegen.

Die Leihfrist für Bücher, CDs und DVDs beträgt 3 Wochen, für Zeitschriften 1 Woche.

Die Leihfrist kann vor Ablauf - auch telefonisch oder über das Internet - verlängert werden, wenn die Medien nicht von einem anderen Leser vorgemerkt wurden. Die Verlängerung der Leihfrist kann grundsätzlich nur dreimal gewährt werden. DVDs sind nicht verlängerbar.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Andere ist nicht gestattet.

Bei der Entleihung von Tonträgern und Bildtonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger und Bildtonträgern an den Abspielgeräten entstehen.

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Bei der Ausleihe hat die Benutzerin oder der Benutzer auf etwaige Mängel hinzuweisen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes schadenersatzpflichtig.

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haften bis zur Volljährigkeit ihrer Sorgeberechtigten für die ausgeliehenen Medien und die aus dieser Benutzungsordnung resultierenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 7

Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung

Es ist verboten, in der Stadtbücherei zu essen, zu trinken, zu rauchen, Rollschuhe o. ä. zu fahren und zu lärmern.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

Wer in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei der Stadt Idstein wird eine Gebühr erhoben.

Nach Ablauf der Leihfrist wird portopflichtig gemahnt. Für jeden überschrittenen Ausleihtag und jede überfällige Medieneinheit wird eine Säumnisgebühr pro Ausleihtag zuzüglich der Portokosten erhoben.

Die erste Mahnung erfolgt eine Woche nach versäumtem Abgabetermin. Nach der zweiten Mahnung und einer eingeschriebenen Mahnung werden die Medien unter Einziehung der Säumnisgebühren durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Stadtbücherei auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers abgeholt. Wiederholt säumige Leserinnen und Leser können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Für die Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Idstein festgelegt.

§ 9

Internet

Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines gültigen Leseausweises, Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises und einer Gebühr den Internetzugang auch ohne Büchereiausweis nutzen. Vor der Nutzung des Internetarbeitsplatzes muss sich die Nutzerin oder der Nutzer an der Verbuchungstheke anmelden und ihren oder seinen Lese-, bzw. bei Gästen ihren oder seinen gültigen Personalausweis, hinterlegen.

Die Höchstdauer der Nutzung pro Person ist auf 30 Minuten festgelegt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn keine weiteren Anmeldungen vorliegen.

Daten dürfen nur auf die bei der Stadtbücherei erworbenen Datenträger geladen werden. Mitgebrachte Datenträger dürfen nicht genutzt werden. Für Schäden, die durch die Nutzung der privaten Datenträger entstehen, sind die Nutzerin oder der Nutzer schadenersatzpflichtig.

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

Der Abruf von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um den Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26. Februar 2001 außer Kraft.

Idstein, den 25. Januar 2012

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)